

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

„Bürokratieabbau bei Mieterstromprojekten vorantreiben“, Drucksache 17/3797,

im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

am 16. Januar 2019.

11. Januar 2019

Inhalt

1	SACHSTAND	3
2	STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG	3
2.1	HOHES PHOTOVOLTAIK-POTENZIAL IN NRW BISHER WENIG GENUTZT	3
2.2	VERBRAUCHER WOLLEN POTENZIALE ERSCHLIEßEN	4
2.3	EXKURS „KLEINER MIETERSTROM“	5
2.4	MELDEPFLICHTEN WAHNSINN BEI „KLEINEM MIETERSTROM“	5
2.5	„GROßER MIETERSTROM“ - FÖRDERUNG BISLANG OHNE ERFOLG	7
2.6	ZU DEN PUNKTEN IM EINZELNEN	8
2.7	GEWERBESTEUERPROBLEMATIK DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT	10
3	FAZIT:.....	10

1 Sachstand

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat am 2.10..2018 im Landtag den Antrag „Bürokratieabbau bei Mieterstromprojekten vorantreiben“ gestellt. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat die Verbraucherzentrale NRW um diese Stellungnahme zum oben genannten Antrag gebeten.

2 Stellungnahme zum Antrag

2.1 Hohes Photovoltaik-Potenzial in NRW bisher wenig genutzt

Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat 2018 deutschlandweit einen neuen Spitzenwert erreicht: 40,2% der Nettostromerzeugung. Mit allein 8,4 Prozent ist die Solarenergie dabei nach der Windkraft zur zweitwichtigsten erneuerbaren Energiequelle aufgestiegen.

Doch der Ausbau der Solarenergie hat sich deutlich verlangsamt, hinter die Ziele, die erreicht werden müssten, um Klimaschutz und den Umstieg hin zu den Erneuerbaren zu realisieren. Bislang werden in NRW lediglich 2,8 Prozent des Stromverbrauchs durch Solarenergie gedeckt.

Dabei ist das Potenzial riesig. Gerade NRW mit seinen Ballungszentren und Großstädten bietet bisher weitgehend ungenutzte Möglichkeiten dezentral und vor allem verbrauchsnahe erneuerbare Energie zu erzeugen mit Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden insbesondere von Wohngebäuden.

Laut einer von der Verbraucherzentrale NRW beauftragten Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) aus dem Jahr 2017 könnten in NRW im Jahr 2030 rund 2,6 Millionen solche Prosumer-Photovoltaik-Anlagen auf und in Wohnhäusern Strom produzieren. Das wären 17-mal so viele wie heute. Zusammen könnten die Anlagen rund ein Viertel des Stroms liefern, den Privathaushalte 2030 voraussichtlich benötigen. Doch das große Potenzial der dezentralen Energieerzeugung mit umweltfreundlichem und netzschonendem Vor-Ort-Verbrauch wird nicht ausgeschöpft. Bis heute produzieren Prosumer-Anlagen jährlich nur 13,5 Prozent der Strommenge, die die oben genannte Studie für 2030 als möglich beschreibt.

Auch die Landesregierung hat mit ihrem aktuellen Antrag vom 18.12.2018 „Potenziale der Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen ausschöpfen – Energiewende stärken“ untermauert, dass die Photovoltaik ein starker Baustein der NRW Energiestrategie werden soll. Das aktuell veröffentlichte Solarkataster NRW weist ebenfalls die hohen Potenziale der

Solarstromerzeugung auf den Dächern in NRW hin: so könnten jährlich 68 TWh statt wie bisher nur 3,9 TWh erzeugt werden¹

2.2 Verbraucher wollen Potenziale erschließen

In der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW begegnen wir täglich interessierten Bürgern, die an ihren Wohngebäuden die Potentiale für Solarstrom erschließen wollen. Viele wollen dabei als Kleinvermieter auch die Einliegerwohnung oder einzelne Wohnungen im Gebäude sowie perspektivisch die Elektromobilität in die Eigenversorgung mit PV-Strom vom eigenen Dach mit einbinden, auch um ihre Mieter damit an der Energiewende teilhaben zu lassen und ihnen günstigen und gleichzeitig ökologischen Strom anbieten zu können.

Die sich dabei ebenso häufig zeigenden Hürden haben wir ausführlich analysiert, zuletzt in einem Rechtsgutachten² und einer Stellungnahme³ zur Gemeinschaftlichen Eigenversorgung.

Um die Probleme besser einordnen zu können, sollte man zunächst die Anwendungsfelder folgendermaßen unterscheiden:

- Eigenversorgung: Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern – die klassische Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung
- („Großer“) Mieterstrom: Photovoltaikanlagen auf großen Mehrfamilienhäusern – hier spricht man üblicherweise von Mieterstrom-Anlagen, die derzeit durch den Mieterstromzuschlag innerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert werden sollen. Hier wird meistens durch einen Dienstleister oder Energieversorger der Solarstrom vom Dach zusammen mit Reststrom aus dem Netz an die Wohnungsnutzer geliefert.
- Dazwischen gibt es aber eine dritte Kategorie, die in der Diskussion bisher weitgehend vergessen wird, unserer Ansicht und Erfahrung nach aber ein großes Potenzial und bei den Betroffenen eine hohe Motivation bietet – Wohnhäuser mit Einliegerwohnungen oder zwei bis sechs Wohneinheiten (kleine Mehrfamilienhäuser). Wir nennen diese Anwendungsfälle „Kleiner Mieterstrom“ oder Gemeinschaftliche Eigenversorgung. Hierbei handelt es sich in der Regel um private Investoren („Amateurvermieter“ und Besitzer von Eigentumswohnungen), die üblicherweise nicht auf externe Dienstleister

1

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1904&cHash=823d61e907934b76666e93bde3cd5912

² Download unter <http://www.verbraucherzentrale.nrw/rechtsgutachten-gemeinschaftliche-eigenversorgung>

³ Download unter https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-01/VZ%20NRW%20Hintergrund_Gemeinschaftliche%20Eigenversorgung.pdf

zurückgreifen können – für diese sind kleinere Wohngebäude wirtschaftlich uninteressant.

2.3 Exkurs „Kleiner Mieterstrom“

Diese dritte Kategorie ist in NRW stark vertreten mit rund 1,2 Millionen Mehrfamilienhäusern mit bis zu sechs Wohneinheiten, gegenüber etwa 2,3 Millionen Einfamilienhäusern⁴ und knapp 220.000 großen Mehrfamilienhäusern.⁵ In diesen 1,2 Millionen Gebäuden kann die Gemeinschaftliche Eigenversorgung zum Tragen kommen.

Doch dem verstärkten Ausbau gerade dieser Prosumeranlagen stehen enorme Hemmnisse entgegen. Dabei handelt es sich weniger um technische Probleme, sondern ganz zentral um bürokratische Hemmnisse und erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung gegenüber der Eigenversorgung im Einfamilienhaus.

Die aktuelle Gesetzeslage macht es Privatleuten nahezu unmöglich, ihren Solarstrom mit anderen im selben Haus zu teilen, ohne Rechtsbruch zu begehen. Diesen Schluss ziehen wir aus dem Rechtsgutachten, das die Kanzlei von Bredow Valentin Herz für die Verbraucherzentrale NRW erstellt hat. Darin wird die Rechtslage zur sogenannten Gemeinschaftlichen Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien als „offensichtlich weder verhältnismäßig noch sachgerecht“ bezeichnet.

Da diese Zusammenhänge des „Kleinen Mieterstroms“ bislang kaum thematisiert wurden, sollen sie an dieser Stelle ausführlicher dargestellt werden.

2.4 Meldepflichten Wahnsinn bei „Kleinem Mieterstrom“

Bei Solarstrom, den Vermieter in ihrer eigenen Wohnung verbrauchen, handelt es sich in jedem Fall um Eigenversorgung. Anders ist es bei dem Strom für z.B. eine Einliegerwohnung oder das Elektroauto der Mieter: Nach Lesart der Bundesnetzagentur handelt es sich dabei um eine Stromlieferung gemäß EEG, was verschiedene Meldepflichten und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Hinzu kommt, dass der Vermieter als Eigentümer des Hauses und Betreiber der Anlage auch zum Stromlieferanten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird und dadurch auch mit allen Pflichten eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens konfrontiert ist.

⁴ Die Wohngebäudedaten sind den online verfügbaren Ergebnissen des Zensus von 2011 entnommen, <https://ergebnisse.zensus2011.de>.

⁵ Für ganz Deutschland sehen die Zahlen laut Zensus ähnlich aus: rund 12 Millionen Einfamilienhäusern steht nur eine Million größerer Mehrfamilienhäuser mit mehr als sechs Wohnungen gegenüber, aber es gibt mehr als fünf Millionen Gebäude mit zwei bis sechs Wohnungen.

Zu dem entstehenden Konglomerat an energierechtlichen Pflichten gehören insbesondere die regelmäßigen Meldepflichten vom Stromlieferanten gegenüber Regulierungsbehörden und Netz-betreibern. Diese fallen zusätzlich zu den Meldungen an, die ohnehin für alle an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen PV-Anlagen gelten.

Zu nennen sind hier:

- Registrierung von Unternehmensstammdaten (Bundesnetzagentur, BNetzA)
- Stromsteuer Erlaubnis (Hauptzollamt)
- Tätigkeitsanzeige als „kleiner Versorger“ und evtl. Beantragung einer Versorgererlaubnis (Hauptzollamt)
- Eventuell: Meldung Inanspruchnahme Mieterstromzuschlag (BNetzA, VNB)
- Eventuell Registrierungs- und Offenlegungspflichten laut REMIT
- Regelmäßige Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen (ÜNB)
- Regelmäßige Meldungen über gelieferte und selbstverbrauchte Strommengen (Hauptzollamt)
- Unterjährige Meldungen der Prognosedaten für die Vorausberechnung der anfallenden EEG-Umlage (auf Anforderung des ÜNB)
- Spezielle Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten laut Stromsteuerverordnung (StromStV)
- Jährliche Meldung über die gegenüber den Letztverbrauchern anzugebende Stromkennzeichnung sowie die dem zu Grunde liegende Strommengen (BNetzA)
- Meldungen über Änderungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen der EEG-Umlagepflicht und deren Höhe (ÜNB)

Für einige der vorgeschriebenen Meldungen gelten strenge zeitliche Bestimmungen, etwa für die jährliche Meldung der gelieferten Strommenge. Diese muss dem Verteilnetzbetreiber stets zum 31. Mai vorliegen. Eine Fristverlängerung oder Nachmeldung ist, anders als etwa bei Steuererklärungen, nicht möglich. Zudem sind ja weder die Pflichten noch die Fristen allgemein bekannt, und Anlagenbetreiber werden nicht obligatorisch darauf hingewiesen. Die wenigsten Prosumer mit Gemeinschaftlicher Eigenversorgung werden also überhaupt ahnen, was sie alles melden müssen.

Neben den Meldepflichten muss ein Vermieter mit den Mietern auch einen Stromliefervertrag abschließen. Dieser muss inhaltlichen Vorgaben im Hinblick auf die Vertragsgestaltung und die Abrechnung der Stromlieferungen entsprechen. Zusätzlich muss sie sich um den Reststrom und dabei neu anfallende rechtliche Fragen wie beispielsweise die Saldierung der

EEG-Umlage kümmern, für den Strom, den die Mieter verbrauchen, wenn die Sonne nicht scheint.

Bei größeren Projekten wie Mehrfamilienhäusern mit vielen Wohneinheiten können spezialisierte Dienstleister oder manche Stadtwerke beauftragt werden, bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben zu unterstützen. Das verursacht aber erhebliche Kosten, die über das Projekt finanziert und erwirtschaftet werden müssen. Im Fall von Miethäusern bis sechs Wohneinheiten mit Gemeinschaftlicher Eigenversorgung besteht dafür aber kein finanzieller Spielraum. Die Dienstleister sind auch kaum interessiert an solchen Fällen, in denen Aufwand und Ertrag in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis stehen. Aktuell liegt die Untergrenze für wirtschaftliche Projekte nach Angaben mehrere Anbieter bei sechs bis zehn teilnehmenden Mieterstromhaushalten. Darunter wären Vermieter also darauf angewiesen, all diese Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen.

Auch die Wirtschaftlichkeit ihrer Photovoltaikanlage wird für Vermieter durch die Stromlieferfiktio fraglich, obwohl der Gesetzgeber mit dem EEG die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sicherstellen will. Für jede Kilowattstunde aus der Solaranlage, die z.B. in der Einliegerwohnung oder einem Elektroauto verbraucht wird, muss sie die volle EEG-Umlage an den Netzbetreiber entrichten werden, also 6,79 Cent. Würde der Verbrauch dagegen als (Gemeinschaftliche) Eigenversorgung anerkannt, wäre er bei einer Anlagengröße von weniger als 10 Kilowatt komplett von der Umlage befreit und bei größeren Anlagen würde nur die auf 40 Prozent ermäßigte EEG-Umlage fällig.

2.5 „Großer Mieterstrom“ - Förderung bislang ohne Erfolg

Gut ein Jahr nach Einführung des Mieterstromzuschlags im EEG zeigt sich, dass nur wenige Projekte realisiert werden. Das ist nicht überraschend, wenn man die Kalkulation solcher Mieterstromprojekte analysiert. Der Kostenvorteil des Solarstroms vom Dach wird dabei durch den hohen administrativen Aufwand und die Zahlung der vollen EEG-Umlage auch für den im Gebäude erzeugten und dort verbrauchten Solarstrom aufgezehrt. Letztlich kostet der Strom für die Hausbewohner nicht weniger als der Strom aus dem Netz.

Photovoltaikanlagen auf Dächern werden dort erfolgreich realisiert, wo es einen Anreiz gibt, in diese Anlagen zu investieren und sie zu nutzen. In Einfamilienhäusern ist der wichtigste Anreiz die Tatsache, dass der Solarstrom vom eigenen Dach kostengünstiger ist als der aus dem Netz bezogene Strom vom Energieversorger. In innerstädtischen Mehrfamilienhäusern und anderen Gebäuden, die ein großes Potenzial bieten und wo die dafür notwendige Netzinfrastruktur bereits vorhanden ist, fehlt dieser Anreiz. Er fehlt vor allem deshalb, weil die Nutzung des Stroms als Stromlieferung abgewickelt werden muss, was neben den

bürokratischen Anforderungen vor allem die volle EEG-Umlage auf Stromnutzung vom Dach zur Folge hat.

Zum Verständnis:

Die EEG-Umlage refinanziert die Förderung der Einspeisevergütung aus Solaranlagen und anderen erneuerbaren Energien. Wer Strom vor Ort im Gebäude verbraucht, nimmt diese Förderung nicht in Anspruch. Die EEG-Umlage auf diese Eigenversorgung zu erheben, bedeutet, dass diese Anlage nicht nur keine Förderung erhält, sondern zusätzlich die Förderung anderer Anlagen mitfinanzieren muss. Das stellt die Logik der Förderung auf den Kopf.

Im Ergebnis sind laut Bundesnetzagentur in den ersten zehn Monaten der Mieterstromförderung nur drei Prozent des jährlich förderfähigen Zubaus an Mieterstromanlagen in Städten und Gemeinden errichtet worden. „Die Bilanz nach einem Jahr Mieterstromgesetz ist ernüchternd. Die Hürden für Mieterstromprojekte sind nach wie vor zu hoch und Mieterstrom bleibt wirtschaftlich unattraktiv. Die Bundesregierung muss das Gesetz nachbessern, um dem Mieterstrom zum Erfolg zu verhelfen“, so lautet das Fazit eines Bündnisses aus Verbraucherzentralen, Mieterbund, Wohnungswirtschaft und Haus und Grund, das ein Forderungspapier zur Verbesserung der Mieterstromförderung veröffentlicht hat⁶.

Die letzte Änderung des EEG mit der darin angelegten Degression der Vergütungssätze wird nun voraussichtlich dazu führen, dass der Mieterstromzuschlag für neue Projekte schon in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres und bei kleineren Photovoltaikanlagen bis Anfang 2020 weitgehend verschwindet. Damit wird es dann für große Mehrfamilienhäuser keinen wirtschaftlichen Anreiz und keine Förderung von Mieterstromanlagen mehr geben.

2.6 Zu den Punkten im Einzelnen

Die Verbraucherzentrale NRW teilt die Feststellung unter II., dass Mieterstromprojekte ein enormes Potenzial für die erneuerbare Stromerzeugung und Akzeptanz der Energiewende in NRW bieten und die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht ausreichend bzw. sogar hinderlich sind. Wir empfehlen für die weitere Diskussion eine Unterscheidung zwischen dem „Großen“ und dem „Kleinen“ Mieterstrom (s.o.). Der Antrag und die Forderungen beziehen sich dabei auf den „Großen“ Mieterstrom.

⁶ Download unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/07/25/2018_07_25_mieterstrom_forderungen_verbaende_fin_v3.pdf

Zu den den Forderungen:

Zu Punkt 1 und 2:

Eine Förderung, die eine Erleichterung der Mieterstrom-Modelle und damit eine bessere Wirtschaftlichkeit zum Ziel hat, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die progres-Förderung NRW startete vor der Förderung des Mieterstroms und sollte vorbereitende Maßnahmen wie die Unterstützung von Zählertechnik und –konzepten anreizen. Von Interesse wäre, ob es eine Evaluation dieser Fördermaßnahme gibt. Angesichts des bevorstehenden Smart Meter Rollouts wäre ggf. neu zu überlegen, wo genau der Förderbedarf liegt und wie eine Förderung gestaltet werden sollte.

Für den „Kleinen Mieterstrom“ wäre der Abbau bürokratischer Hemmnisse entscheidend, um insbesondere bei kleineren Objekten Mieterstrommodelle/ Gemeinschaftliche Eigenversorgung die Blockaden zu lösen und neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen und Dynamik zu entfachen. .

Zu Punkt 3-5:

Der hier zur Diskussion gestellte Antrag wurde am 02.10.18 gestellt und verweist unter Punkt 5 auf die Bundesratsinitiative der Länder Thüringen und Berlin. Am 19.10.18 hat der Bundesrat eine Entschließung zu dieser Initiative verabschiedet, die die Energiewende in den Städten voranbringen und bestehende Hemmnisse beim Mieterstrom beseitigen soll (Drucksache 402/18)

Dabei sind explizit zentrale Punkte aufgeführt, die auch aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW sinnvoll sind:

So sollte die Erhöhung der Begrenzung von Mieterstromprojekten von 100 kWp auf 250 kWp erfolgen. Die bisherige Begrenzung auf 500 MW bei Mieterstromprojekten ist ebenfalls nicht zielführend und sollte aufgehoben werden.

Nach der erfolgreichen Bundesratsinitiative ist jetzt die Bundesregierung am Zuge ihre Halbherzigkeit beim Mieterstrom zu überdenken. Weiterer Druck aus den Ländern dürfte dazu erforderlich sein.

Auch das Gewerbesteuer Dilemma der Wohnungswirtschaft wurde bei der Bundesratsinitiative in den Fokus genommen.

2.7 Gewerbesteuerproblematik der Wohnungswirtschaft

Von den realisierten Mieterstromprojekten in Deutschland sind zahlreiche in Kooperation mit großen Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt worden, wobei die Wohnungsunternehmen bislang nicht Betreiber des Mieterstrom Modells sein konnten. Die Wohnungswirtschaft selbst hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gewerbesteuer Freistellung gefährdet wird, wenn sog. schädliche (gewerbliche) Tätigkeiten im Umfang größer als 10 Prozent durchgeführt werden. Ob die geplante Erhöhung auf 20 Prozent der Gewerbesteuer Dilemma entschärft wird sich zeigen.

Insgesamt halten wir die Wohnungswirtschaft für einen wichtigen Akteur in der dezentralen Energiewende und versprechen uns deutliche Wettbewerbsimpulse durch eine stärkere wohnortnahe erneuerbare Stromerzeugung. Diese Konkurrenz mag aus Sicht der Energiewirtschaft bedrohlich wirken, aus Verbrauchersicht ist sie wünschenswert. Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt daher ausdrücklich das Engagement der Wohnungswirtschaft für eine Mieterstrom Offensive.

Gleichwohl dürfen alle Vermieter – Wohnungswirtschaft und Kleinvermieter – die Erzeugung und Versorgung mit Mieterstrom nicht dazu nutzen, die freie Wahl des Stromanbieters im liberalisierten Energiemarkt einzuschränken. Und schon gar nicht, um angesichts der Lage am Wohnungsmarkt eine rechtlich und moralisch unzulässige Kopplung der Wohnungsvermietung an die Stromlieferung zu knüpfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale NRW gegen Vonovia aus genau diesem Grund⁷.

3 Fazit:

Das Thema Photovoltaik und Mieterstrom scheint in Nordrhein-Westfalen jetzt die politische Rückendeckung zu bekommen, die es benötigt. Während der Handlungsbedarf beim „Großen Mieterstrom“ über eine erfolgreiche Bundratsinitiative bereits adressiert wurde, ist die Problematik des „Kleinen Mieterstroms“ noch weitgehend unbeachtet. Es wäre daher wünschenswert, dass dieser Aspekt bei der weiteren Diskussion berücksichtigt wird.

Schließlich geht es dabei nicht nur um die Versorgung von Mietwohnungen mit günstigem Solarstrom, sondern auch die Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz der Elektromobilität wird zukünftig stark davon abhängen, wo und unter welchen Bedingungen insbesondere Mieter ihren Fahrstrom tanken können.

⁷<https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/umwelt-haushalt/energieversorgung-per-mietvertrag-vonovia-abgemahnt-32359>